

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter. Wo möglich und sinnvoll wurden geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet.

Statuten des FC Gelterkinden

Name, Rechtsgrundlage, Rechtssitz und Zweck des Vereins

Art.1

- 1.1 Der Fussballclub Gelterkinden (FCG) wurde im Jahre 1909 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches(ZGB) mit Sitz in Gelterkinden. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Der Fussballclub Gelterkinden ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, dessen Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der Fussballclub Gelterkinden ist politisch unabhängig und konfessionell neutral

Mitgliedschaft

Art. 2

- 2.1 Mitglied des Fussballclubs Gelterkinden kann werden, wer die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand; sie muss an der Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktivmitgliedern
 - c) Junioren
 - d) Senioren
 - e) im Amt stehenden Trainern
 - f) Schiedsrichtern (Gross- und Kleinfeld)
 - g) nat. Personen als Passivmitgliedern
 - h) Supportern
- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.

- 2.4 Der Status als Freimitglied wird seit 2011 nicht mehr verliehen. Bis damals ernannte Freimitglieder gelten als Passivmitglieder, sofern sie nicht gemäss 2.2 der Kategorie Aktivmitglieder oder Senioren angehören.

Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art. 3

- 3.1 Beitrittserklärungen sind an den Vereinsvorstand zu richten, mit Ausnahme der Supporter.
- 3.2 Mitglieder der Supportervereinigung sind automatisch Mitglieder des FC Gelterkinden.
- 3.3 Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.4 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen.
Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.5.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können jeweils auf Ende des Vereinsjahres und auf Ende einer Saison schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden.
- 3.5.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung oder automatisch durch Tod.
- 3.5.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein ungeachtet des Austrittsdatums für das laufende Vereinsjahr den gesamten Jahresbeitrag sowie allfällige weitere auf persönliche Disziplinarstrafen zurückzuführende Bussen der zuständigen Verbände.
- 3.6 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist mit der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an den Vorstand, zuhanden der Generalversammlung rekurrieren.
- 3.7 Aktive, Junioren und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder dem Verband nicht nachgekommen sind.

Organe

Art. 4

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kommissionen
 - die Spiel-, Junioren- und Seniorenkommission
 - allfällige Spezialkommissionen
 - d) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung, Ausserordentliche Generalversammlungen

Art. 5

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1 Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum folgenden 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vereinsvorstand einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangen. (Einberufungsfrist: 4 Wochen).
- 5.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss eingeladen wurde.
- 5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands-, Aktiv- und Senioren-Mitglieder obligatorisch.
- 5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Dezember einzureichen.

5.2 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Vereinspräsidenten
 - der Spiel-, Junioren- und Seniorenkommission
- d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- e) Wahl des Tagespräsidenten
- f) Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
- g) Ehrungen
- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Anträge
- m) Tätigkeitsprogramm
- n) Verschiedenes

Der Vorstand

Art. 6

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Sekretär
- Chef Finanzen
- Chef Sponsoring/Marketing
- Präsident der Spielkommission
- Präsident der Juniorenkommission
- Präsident der Seniorenkommission
- Chef Anlagen Wolfstiege
- Chef Anlässe

- 6.2 Der Vizepräsident konstituiert sich aus dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes wählen auf Antrag des jeweiligen Kommissionspräsidenten die Kommissionsmitglieder.
- 6.3 In den Vorstand sind natürliche Personen, die stimmberechtigte Mitglieder sind, wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 6.4 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.6 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- 6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 6.8 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
 - Für die speziellen Belange der Spiel-, Junioren- und Seniorenkommission (Aufgebote, Spielermeldungen etc.) kann der Vorstand den Präsidenten und Mitgliedern der Kommissionen Einzelunterschrift gewähren.
 - Der Vorstand kann dem Chef Finanzen für spezielle Belange Einzelunterschrift gewähren.
- 6.9 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten Generalversammlung ordentlich zur Wahl vorzuschlagen.

Die Spiel-, Junioren- und Seniorenkommissionen

Art. 7

- 7.1 Diese Kommissionen bestehen aus:
- dem jeweiligen Präsidenten
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in diesen Kommissionen.

- 7.2 Sie organisieren und überwachen den Spiel- und Trainingsbetrieb ihrer Kommission und sind für die Erstellung und Einhaltung des Budgets verantwortlich.
- 7.3 Ihre Mitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Präsidenten gewählt und organisieren sich selbst.

Rechnungsrevisoren

Art. 8

- 8.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung. Sie erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 8.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach, der 2. Revisor als 1. Revisor. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 8.4 Als Rechnungsrevisoren sind natürliche Personen, die stimmberechtigte Mitglieder sind, wählbar. In ausserordentlichen Fällen können sowohl der Vorstand als auch die Generalversammlung eine aussenstehende Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsrevision beauftragen.

Finanzen

Art. 9

- 9.1 Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, usw.
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 9.2 Mit Ausnahme der Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie der Schiedsrichter und im Amt stehenden Trainer hat jedes Mitglied einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- 9.3 Bis zum Jahr 2011 ernannte Freimitglieder, welche zu Passivmitgliedern mutierten, sind beitragsfrei. Davon ausgenommen sind Aktivmitglieder und Senioren, welche den hälftigen Beitrag ihrer Kategorie zu entrichten haben.
- 9.4 Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern für ein Jahr den Beitrag reduzieren oder erlassen.

- 9.5 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn der Saison resp. beim Eintritt zu entrichten. Daneben sind die Mitglieder verpflichtet, auf persönliche Disziplinarstrafen zurück zu führende Bussen der zuständigen Verbände auf eigene Kosten zu begleichen.
- 9.6 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 9.7 Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 10'000.- pro Vereinsjahr beschliessen.
- 9.8 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 9.9. Aus dem Reingewinn von Veranstaltungen, welche von Vereinsmitgliedern unter Nutzung des Vereinsnamens durchgeführt werden, oder die in der Öffentlichkeit als Veranstaltung des Vereins wahrgenommen werden, ist dem Verein mindestens 15 % abzuliefern. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Art. 10

- 10.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall geheime Abstimmungen resp. Wahlen, oder Abstimmungen resp. Wahlen unter Namensaufruf beschliesst.
- 10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache resp. relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Ausnahme: Junioren, die noch nicht bei den Aktiven spielberechtigt sind.
- 10.4 Juristische Personen, welche als Supporter Vereinsmitglieder sind, haben ungeachtet ihrer Rechtsform nur eine Stimme.

Statutenänderungen

Art. 11

- 11.1 Statutenänderungen oder -revisionen können anlässlich einer Generalversammlung mit absolutem Mehr beschlossen werden.
- 11.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Auflösung des Vereins

Art. 12

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Uebrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 12.3 Bei einer Auflösung darf ein allfälliger Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindeverwaltung, Staatskanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmungen

Art. 13

- 13.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2017 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 25. März 2011 und treten sofort in Kraft.
- 13.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern genehmigt.

Gelterkinder, 24. März 2017/ab

FUSSBALLCLUB GELTERKINDEN

Der Präsident



Willi Rudin

Der Sekretär



André Benz

ANHANG

STATUTEN

**der SUPPORTERVEREINIGUNG
des FC GELTERKINDEN**

1. Die Supportervereinigung (SV) des FC Gelterkinden hat den Zweck, den Fussballsport in Gelterkinden, insbesondere den Juniorenfussball, zu fördern.
- 2.1 Mitglied bei der Supportervereinigung des FC Gelterkinden können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.2 Jedes Mitglied der Supportervereinigung ist automatisch Mitglied des FC Gelterkinden.
- 3.1 Die Mitglieder der Supportervereinigung verpflichten sich, mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 3.2 Falls vorher nichts anderes bekannt gegeben wird, berechtigt der Mitgliederausweis des SV zum freien Eintritt bei den Heimspielen des FC Gelterkinden.
- 4.1 Der Austritt aus der Supportervereinigung kann auf Ende jedes Vereinsjahres erfolgen.
- 4.2 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder dem Ansehen der SV schaden, können von der Generalversammlung aus der SV ausgeschlossen werden.
5. Das Vereinsjahr der Supportervereinigung entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.1 Die Generalversammlung der Supportervereinigung hat innert zwei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden.
- 6.2 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 6.3 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand der SV mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Dezember einzureichen.
- 6.4 Die Traktanden der Generalversammlung sind:
 - a) Begrüssung
 - b) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - c) Mutationen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung
 - des Jahresberichtes des Präsidenten
 - der Jahresrechnung

- des Revisorenberichtes
 - e) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - f) Anträge
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - h) Budget
 - i) Verschiedenes
- 7.1 Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
 - 7.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat auch zu erfolgen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder der SV mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangen (Einberufungsfrist: 4 Wochen).
 - 8.1 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache resp. relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
 - 8.2 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - 9.1 Der Vorstand der Supporter-Vereinigung besteht aus
 - Präsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - 9.2 Die Vorstandsmitglieder der Supporter-Vereinigung dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand des FC Gelterkinden angehören.
 - 9.3 Dem Vorstand der SV obliegt die Verwaltung der Vereinsgelder. Er hat darüber zu wachen, dass die Mittel ausschliesslich im Sinne von Art. 1 dieser Statuten verwendet werden.
 10. Der FC Gelterkinden hat Unterstützungsgesuche schriftlich an den Vorstand der Supporter/Vereinigung zu richten, welcher allein über solche Gesuche entscheidet. Der FCG kann abgelehnte Gesuche an die General- oder an eine Mitglieder-Versammlung weiterziehen, welche endgültig entscheidet.
 11. Die 2 Rechnungsrevisoren der SV erstatten Bericht zu Handen der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
 12. Die Supportervereinigung kann selbständig Veranstaltungen und Reisen durchführen.
 13. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder der SV im Kollektiv. Für den Zahlungsverkehr kann dem Kassier Einzelunterschrift gewährt werden.
 - 14.1 Die Auflösung der Supportervereinigung kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind; mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen.

- 14.2 Bei einer Auflösung der Supportervereinigung fällt ein allfälliger Vermögensüberschuss der Juniorenabteilung des Fussballclub Gelterkinden zu.
15. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Februar 2001 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. September 1986 und treten sofort in Kraft.

Gelterkinden, 10. Februar 2001

SUPPORTERVEREINIGUNG DES FC GELTERKINDEN

Der Präsident

Der Sekretär

Sig.

Sig.

Heiner Rickenbacher

Ernst Droll